

Rechtsstaat allenfalls als Ordnungswidrigkeiten angesehen und mit Geldstrafen gestraft werden. Die Wirtschaftsstrafverordnung fixiert sie jedoch als Verbrechen, damit ein Betriebseigentümer gleichzeitig zur Vermögensentziehung und damit zur Enteignung seines Betriebes mit verurteilt werden kann.

Die wesentlichste Bestimmung dieses Gesetzes ist der § 1, der als Mindeststrafe 1 Jahr Zuchthaus und daneben zwingend die Einziehung des gesamten Vermögens vorsieht. Durch § 21 der Wirtschaftsstrafverordnung haben die Wirtschaftsverwaltungsbehörden die Befugnis erhalten, von sich aus Geldstrafen bis zu 100 000,— DM und andere Nebenstrafen mit Ausnahme der Vermögensentziehung zu verhängen. Dem Bestraften ist es in diesen Fällen nicht möglich, die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Entgegen dem klaren Wortlaut der Strafprozeßordnung werden vornehmlich Wirtschaftsstrafprozesse gegen Angeklagte durchgeführt, die sich entweder gerade noch rechtzeitig aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik oder nach Westberlin begeben konnten, oder die ihren Wohnsitz niemals in der Sowjetzone hatten, wohl aber irgendwelche Vermögenswerte oder Betriebe.

Diese sogenannten Abwesenheitsverfahren sind nach der Strafprozeßordnung nur zulässig, wenn sich der Angeschuldigte im Ausland aufhält oder im Inland verbirgt. Da in fast allen Fällen die Angeschuldigten den sowjetzonalen Behörden eine ladungsfähige Anschrift in der Bundesrepublik mitteilen, entfallen beide Voraussetzungen. Dennoch wenden die sowjetzonalen Gerichte die § 276 ff. StPO analog an, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, das Vermögen oder den Betrieb des Angeklagten enteignen zu können.

Als Beispiele aus der Praxis seien hier die Urteile gegen Lothar Horst und Alfred Franz, gegen Carola Zühlke und Karl Stippeckohl angeführt, gegen die in absentia verhandelt wurde.

Den drei Angeklagten Franz wird vorgeworfen, daß sie „in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken vorsätzlich Gegenstände, die Wirtschaftsleistungen zu dienen bestimmt sind, nämlich einsatzfähige Textilmaschinen, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen, indem sie diese aus der DDR nach dem Westsektor Berlin und weiter nach den Westzonen verbrachten“. Die drei Textilfabrikanten aus Obercunnersdorf sollten, wie der örtlichen Polizei bekannt wurde, Garne verschoben haben, jedoch konnte darüber kein Nachweis erbracht werden. „Bei einer späteren Betriebsprüfung stellte sich eine der Wirtschaftsbehörde nicht gemeldete Garnmenge von 1900 kg heraus und die Angeklagten wurden vorübergehend festgenommen. Kurze Zeit nach ihrer Freilassung traf eine Nachricht von der Berliner Polizei ein, daß die Brüder Franz im Begriff seien, Textilmaschinentransporte über Westberlin durchzuführen. Die Täter wieder festzunehmen, gelang nicht; sie waren inzwischen flüchtig geworden.“ Spätere Ermittlungen haben, wie es im Urteil heißt, ergeben, daß „zunächst keine Maschinenverlagerungen festgestellt werden konnten“. Jedoch sollen die Gebrüder Franz im Februar 1950 aus ihrem Zwickauer Zweigwerk Textilmaschinen von Chemnitz „auf nicht festgestellte Art und Weise nach Westberlin und den Westzonen“ gebracht haben. Das Gericht erklärt also, daß es sich gerade nicht hat beweisen lassen, inwiefern die Angeklagten irgendwelche Wirtschaftsbestimmungen verletzt. Besonders interessant ist, daß es sich bei den von den Angeklagten angeblich nach dem Westen verschobenen Maschinen um solche handelte, die für die Produktion der Sowjetzone überhaupt nicht eingesetzt waren. Sie befanden sich in einem Betrieb, der überhaupt nicht arbeitete. Die Strafkammer des Landgerichts Bautzen meint,

daß „es unbeachtlich ist, ob sie aus einem bereits laufenden Produktionsbetrieb entzogen wurden, oder aus einem Betrieb, der gerade nicht arbeitet. Die Maschinen waren jedenfalls tauglich, in die Wirtschaftsplanung einbezogen zu werden und bestimmt, im gegebenen Moment Textilien zu verarbeiten“. Nicht in den Produktionsprozeß eingespannte Maschinen können jedoch logischerweise für einen Wirtschaftsplan nicht von Bedeutung sein, aber die Strafkammer folgert anders: „Sie gefährdeten damit die Durchführung des Wirtschaftsplanes der DDR. Alle drei Angeklagten sind schuldig nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der WStVO“, heißt es in dem Urteil vom 2. November 1950. Und somit verurteilt die Bautzener 3. Große Strafkammer die Gebrüder Franz zu je 1½ Jahren Zuchthaus und Einziehung des Vermögens, womit wiederum ein Betrieb durch Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung enteignet war.

### Der Fall Zühlke

Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts in Greifswald verurteilte die Landwirtin Carola Zühlke am 21. Mai 1951 ebenfalls zu 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus und Vermögensentziehung, weil sie im Juli 1950 mit ihrer Familie die Wirtschaft verlassen und sich nach dem Westen begeben hatte. Der Ehemann der Angeklagten soll zwei Pferde mitgenommen haben, außerdem soll ein großer Teil der Möbel bereits vorher fortgeschafft worden sein. Dadurch, daß die Angeklagte „kurz vor Beginn der Ernte ihre Wirtschaft verließ, ohne für die notwendige Aufsicht und die weitere Bearbeitung entsprechend der ihr als Bäuerin heute obliegenden Verpflichtung zu sorgen“, habe sie „die Durchführung der Wirtschaftsplanung“ und „die Versorgung der Bevölkerung“ gefährdet. Und dies war ein willkommener Anlaß für die Strafkammer, der Landwirtin Zühlke ihren Hof zu nehmen. Daß es sehr schwerwiegende Gründe sein müssen, die einen Bauern veranlassen, seine Wirtschaft und sein gesamtes Eigentum aufzugeben, nur um in lebenswürdigere Verhältnisse zu gelangen, läßt die Strafkammer völlig unbeachtet. Keine Untersuchungen hat das Gericht darüber angestellt, welche Zwangsmittel etwa gegenüber der Bäuerin Zühlke hinsichtlich der Erfüllung ihres Ablieferungssolls angewendet worden sind. Der kurze Hinweis im Urteil „der für die Wirtschaft aufgestellte Anbauplan war bei weitem nicht erfüllt worden. So hatte die Angeklagte laut Anbauplan etwa 17 ha mit Roggen zu bestellen, tatsächlich waren aber nur 11½ ha ausgesät worden“, verbirgt die skrupellos und unsachgemäße Einwirkung der Verwaltung auf die Landwirtschaft in der Sowjetzone. Hier hätte die Strafkammer mit ihren Untersuchungen einsetzen müssen. Anstatt aber die Zusammenhänge richtig aufzuklären, begnügt man gerichtlicherseits sich mit dem, was ohnehin nur beabsichtigt war: mit der Einziehung der Landwirtschaft zugunsten des Staates.

Auch dem Bauern Karl Stippeckohl wurde am 16. Juli 1951 von der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam sein Hof in Selchow weggenommen. Stippeckohl hatte im Januar 1950 seinen mit 33 Zentnern Roggen beladenen Wagen an der Volkspolizei vorbei über die Sektorengrenze nach Westberlin gelenkt, und Stippeckohl selbst blieb mit seinem Getreide in Westberlin. „Der Angeklagte hat die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf beiseite schaffte und somit den Tatbestand des § 1, I, 3 WStrVO erfüllt“. Die sowjetzonale Wirtschaftsplanung kann an sich zwar nur mit dem rechnen, was die Landwirte abliefern müssen, also mit dem sogenannten Ablieferungssoll. Dieses hatte Stippeckohl voll erfüllt. Entgegen den sowjetzonalen amtlichen und halbamtlichen Verlautbarungen und Veröffentlichungen darf ein Landwirt mit seinen Überschussprodukten aber auch nicht